

Merkblatt Imbisswagen

Inhaltsverzeichnis

1) Allgemeines/Vorbemerkungen.....	2
2) Imbisswägen als stehendes Gewerbe	2
2.1) Gewerbeanmeldung.....	2
2.2) Baurecht	2
2.3) Gaststättenrecht	3
2.4) Sperrzeit und Ladenschlussrecht.....	3
2.5) Hygiene und Sicherheit	4
3) Imbisswägen als Reisegewerbe	5
3.1) Reisegewerbekartenpflicht	5
3.2) Ausnahmen von der Reisegewerbekartenpflicht.....	5
3.3) Baurecht.....	6
3.4) Sperrzeit und Ladenschlussrecht.....	6
3.5) Gaststättenrecht Abgabe und Ausschank alkoholh. Getränke im Reisegewerbe...7	
3.6) Imbisswägen auf Märkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten	7
3.7) Hygiene und Sicherheit	8
4) Allgemeine Vorschriften	9
4.1) Immissionsschutz- und staatliches Abfallrecht	9
4.2) Besonderheiten bei der gewerblichen Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums. 9	
5) Ansprechpartner	10
6) Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene 11	

1) Allgemeines/Vorbemerkungen

- Imbisswägen, also mobile Verkaufsstände, werden in vielfältiger Weise genutzt. Durch die verschiedenen Konstellationen ergeben sich unterschiedliche rechtliche Beurteilungen.
- Hierbei sind Vorgaben aus unterschiedlichen Rechtsbereichen zu beachten, die wir hier kurz vorstellen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Bei Fragen zu einzelnen Bereichen empfehlen wir eine persönliche Beratung.

2) Imbisswägen als stehendes Gewerbe

2.1) Gewerbeanmeldung

- Der Betrieb eines Imbisswagens im stehenden Gewerbe ist dann anzunehmen, wenn dieser
 - mehr als drei Tage pro Woche (auch bei täglicher Heimfahrt) und das
 - über einen längeren Zeitraum (mind. 6 Wochen)
 - ortsfest an derselben Stelle betrieben wird.
- Der Standort des Imbisswagens wird nämlich dann zur gewerblichen Niederlassung. § 4 Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO) bestimmt, dass eine Niederlassung besteht, wenn eine selbständige gewerbsmäßige Tätigkeit auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Einrichtung von dieser aus tatsächlich ausgeübt wird. In diesem Fall ist das Gewerbe nach [^] § 14 Gewerbeordnung (GewO) bei der für den Betriebssitz (= Standort des Imbisswagens) zuständigen Gemeinde anzumelden. In allen übrigen Fällen ist von Reisegewerbe auszugehen (siehe unten).

2.2) Baurecht

Sofern Imbisswägen ortsfest aufgestellt und dauerhaft betrieben werden, sollte eine Abklärung hinsichtlich der baurechtlichen Vorgaben erfolgen. Bitte nehmen Sie deshalb in jedem Fall Kontakt mit dem Sachgebiet 61 (Bauwesen rechtlich, Baubezirk Nord), bzw. Sachgebiet 62 (Bauwesen rechtlich, Baubezirk Süd) beim Landratsamt Passau auf.

Eine evtl. Verfahrensfreiheit gem. Art. 57 Bayerische Bauordnung –BayBO– entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 Halbs. 1 BayBO). So sind die einschlägigen bauplanungsrechtlichen Vorgaben (z.B. Festsetzungen eines Bebauungsplanes) zu beachten. Im Zweifel wenden Sie sich an die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt oder das Bauamt der Gemeinde.

Im Fall einer baurechtlichen Genehmigungspflicht ist der Bauantrag mit Plänen über die Gemeinde-/Stadtverwaltung des Betriebssitzes dem Landratsamt -Bauamt- (4-fach mit Betriebsbeschreibung) vorzulegen.

2.3) Gaststättenrecht

Werden nur alkoholfreie Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben, ist hierfür keine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich. Werden dagegen alkoholhaltige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, ist eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz – GastG- notwendig (sh. dazu gesondertes Merkblatt über das Erlaubnisverfahren nach dem Gaststättengesetz).

Ein Verzehr alkoholhaltiger Getränke an Ort und Stelle (und somit eine erlaubnispflichtige Gaststätte) ist in der Regel dann anzunehmen, wenn alkoholhaltige Getränke vorrätig gehalten werden und

- eine Sitzgelegenheit vorhanden ist,
- Stehtische bereitgestellt werden,
- eine Ablagemöglichkeit für Speisen und Getränke besteht oder
- ein räumlicher Zusammenhang zwischen Abgabe- und Verzehrort besteht (z.B. in Freibädern, Minigolfplätzen, Zeltplätzen usw.).

Ansonsten liegt bei Abgabe von alkoholhaltigen Getränken kein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe vor und diese dürfen in fest verschlossenen Behältnissen zur Mitnahme abgegeben werden.

2.4) Sperrzeit und Ladenschlussrecht

- Wenn zubereitete Speisen und Getränke (alkoholisch und/oder nichtalkoholisch) zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, muss der Imbiss grundsätzlich nur während der Sperrzeit (sog. „Putzstunde“) von 5.00 bis 6.00 Uhr geschlossen sein (§ 18 Gaststättengesetz – GastG- und § 7 Abs. 1 Gaststättenverordnung – GastV-), da es sich um ein Gaststättengewerbe nach § 1 Gaststättengesetz –GastG- handelt. Es kann jedoch im Einzelfall oder allgemein eine verlängerte Sperrzeit durch die örtliche Gemeinde festgelegt sein (§ 8 Gaststättenverordnung – GastV-). Zudem können in einer Baugenehmigung oder der Gaststättenerlaubnis bestimmte Betriebszeiten vorgegeben werden.
- Werden dagegen Speisen und Getränke nur zum Mitnehmen (ohne Verzehr an Ort und Stelle) abgegeben, handelt es sich um eine Verkaufsstelle i.S.d. § 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG), sodass die allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 3 Ladenschlussgesetz – LadSchlG- (i.d.R. an Sonn- und Feiertagen sowie montags bis samstags von 20 bis 6 Uhr) zu beachten sind.
- Bei der Möglichkeit eines Verzehrs an Ort und Stelle (unabhängig vom Erfordernis einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz – GastG-), dürfen nach § 7 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) innerhalb der Ladenschlusszeiten nach dem LadSchlG Zubehörowaren (Süßigkeiten, Tabakwaren, Ansichtskarten usw.) an Gäste abgegeben und Zubehöroleistungen angeboten werden.
- Getränke und zubereite Speisen, die im Imbiss verabreicht werden sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren darf der Imbissbetreiber während der Ladenschlusszeiten an jedermann über die Straße abgeben.

2.5) Hygiene und Sicherheit

Der Betrieb eines Imbisswagens im stehenden Gewerbe unterliegt den lebensmittelrechtlichen Vorgaben, die im konkreten Einzelfall durch den Lebensmittelüberwachungsbeamten des Fachbereichs 452 beim Landratsamt Passau geprüft werden. Hierbei sind folgende Vorgaben sicherzustellen bzw. zu gewährleisten:

- Der Abstand zur Straße bzw. dem Verkehr muss in jedem Fall mindestens 5 m betragen.
- Das Verkaufsfahrzeug muss der DIN-Norm 10500/A1 (Verkaufsfahrzeuge für leicht verderbliche Lebensmittel) und der VO/EG) Nr. 852/2004 entsprechen. Das bedeutet, dass alle Karosserieöffnungen staub- und spritzwasserdicht sein müssen. Die Lebensmittel dürfen nicht nachteilig beeinflusst werden.
- Die Decke des Imbisswagens ist geschlossen, glatt, hell und mit leicht zu reinigenden Oberflächen versehen auszuführen.
- Die Wände sind ringsherum, bis zur Höhe von 2 m, mit einem hellen, glatten Belag zu versehen, welcher eine leichte Reinigung gewährleistet.
- Der Fußboden vor dem Imbisswagen/Imbiss-Stand und beim Eingang muss befestigt sein (Verlegen von Platten o.ä.).
- Der Fußboden muss wasserundurchlässig und leicht zu reinigen sein.
- Über den Grill- und Frittierstellen ist eine ausreichend große Dunstsammelhaube mit Fettfilter erforderlich. Diese ist anzubringen. Die Abdünste der Grill- und Frittierstellen sind wirksam mechanisch abzusaugen und über das Dach senkrecht nach oben abzuleiten.
- Es muss ein **Handwaschbecken** mit fließendem Warmwasser (mit Trinkwasserqualität) vorhanden sein. Das Abwasser ist in einem geschlossenen Behältnis aufzufangen. Für die Handhygiene sind Spender für Seife und ggf. Desinfektionsmittel sowie für Einmalhandtücher erforderlich.
- Einwegbesteck, Einweggeschirr und Einwegbecher sollen aus Umweltschutzgründen nicht verwendet werden.
- Bei der Verwendung und Reinigung von Mehrweggeschirr muss eine geeignete, hygienisch einwandfreie Spülmöglichkeit mit warmer Frischwasserzufuhr zur Verfügung stehen. Ein Handwaschbecken mit Warmwasser und ein Schmutzwasserausguss und zusätzlich stets ein Doppelspülbecken sind erforderlich. Steht eine Geschirrspülmaschine zur Verfügung, ist ein Einfachspülbecken ausreichend.
- Es muss für den Betreiber die Möglichkeit zur Benutzung einer **Personaltoilette** (bzw. Nutzungsrecht) nachgewiesen werden.
- Ein ordnungsgemäßer Kanal- und Trinkwasseranschluss (keine mobile Einrichtung) sowie Kfz-Stellplätze für Gäste sind erforderlich.
- Vor Inbetriebnahme der Flüssiggasanlage hat der Unternehmer die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage von Sachkundigen prüfen und bescheinigen zu lassen.

Hinweise:

1. Unabhängig von den vorstehenden Anforderungen sind insbesondere die Vorschriften der Preisangabenverordnung (PAngV), die Vorschriften über Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen, sowie die sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten.
2. Für alle Personen, die gewerbsmäßig mit der Zubereitung von Lebensmitteln betraut oder als Spüler tätig sind, ist eine Bescheinigung (Erstbelehrung) des Gesundheitsamtes/beauftragten Arztes nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz –IfSG- erforderlich und am Veranstaltungsort aufzubewahren. Gleichwertig einer Erstbelehrung ist ein Gesundheitszeugnis nach altem Recht (§§ 17, 18 Bundesseuchengesetz, Übergangsregelung des § 77 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz –IfSG-). Alle Mitarbeiter sind vom Arbeitgeber bei Aufnahme der Tätigkeit und sodann turnusmäßig alle zwei Jahre zu belehren, wobei diese Belehrungen zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen sind (§ 43 Abs. 4 IfSG)
3. Im Zusammenhang mit dem vorhandenen Getränke- und Speisenangebot sind Zutaten, die allergische Reaktionen auslösen können (Allergenkennzeichnung), und die deklarationspflichtigen Zusatzstoffe gem. den gesetzlichen Vorgaben auszuweisen.

3) Imbisswägen als Reisegewerbe**3.1) Reisegewerbekartenpflicht**

Handelt es sich nicht um ein stehendes Gewerbe (vgl. vorhergehende Ausführungen), d.h. der Imbisswagen wird drei oder weniger Tage pro Woche an der selben Stelle betrieben, ist grundsätzlich von einem Reisegewerbe auszugehen, so dass der Betreiber vor Aufnahme der Tätigkeit eine Reisegewerbekarte (§ 55 Gewerbeordnung – GewO-) benötigt, bzw. ein bei ihm beschäftigte Person eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie dieser Reisegewerbekarte. Der Inhaber oder der Beschäftigte haben die Reisegewerbekarte, bzw. Zweitschrift oder Kopie bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen (§ 60c Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung – GewO). Von der Reisegewerbekartenpflicht sind jedoch Ausnahmen möglich, die im Folgenden beschrieben werden.

3.2) Ausnahmen von der Reisegewerbekartenpflicht

- Nach § 55a Abs. 1 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO) benötigt keine Reisegewerbekarte, wer einen Imbisswagen als Reisegewerbe in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung betreibt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10.000 Einwohner zählt.
- Nach § 55a Abs. 1 Nr. 7 Gewerbeordnung (GewO) benötigt der Betreiber des Imbisswagens bei Verabreichung alkoholfreier Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle keine Reisegewerbekarte, wenn er ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe (z.B. Gaststätte, Makler, Bewacher, Spielhalle) ausübt und er die erforderliche Erlaubnis, bei der die Zuverlässigkeit geprüft wird, besitzt. In diesem Fall hat er die Erlaubnis, eine beglaubigte Kopie, eine Zweitschrift oder eine sonstige Unterlage, auf Grund deren er die Erteilung der Erlaubnis glaubhaft machen kann, mit sich zu führen (§ 60c Abs. 3 Gewerbeordnung – GewO-).

- Nach § 55a Abs. 1 Nr. 9 Gewerbeordnung (GewO) benötigt der Betreiber des Imbisswagens keine Reisegewerbekarte, wenn er in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen, an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt (z.B. Hähnchenbraterei). Bei den regelmäßigen kürzeren Zeitabständen muss es sich um einen festen Tourenfahrplan mit mindestens wöchentlich (maximal auch 14-tägig) gleichbleibenden Haltepunkten, die räumlich genau fixierbar sind, handeln. Unter den Begriff Lebensmittel fallen hierbei alle Stoffe, die der Mensch zur Ernährung oder zum Genuss im unveränderten (z.B. Heringe), zubereiteten (z.B. marinierte Heringe) oder verarbeiteten Zustand (z.B. Heringssalat) verzehren (essen, kauen, oder sonst wie dem Magen zuführen) kann.
- In den Ausnahmefällen des § 55a Abs. 1 Nrn. 3 und 9 Gewerbeordnung (GewO) hat der Gewerbetreibende den Beginn des Gewerbes bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen (gleiches Formular wie Gewerbeanmeldung), soweit er sein Gewerbe nicht ohnehin bereits gemäß § 14 Gewerbeordnung (GewO) angemeldet hat (§ 55c Satz 1 Gewerbeordnung – GewO-).

3.3) Baurecht

Für einen Imbisswagen im Reisegewerbe ist keine Baugenehmigung o.ä. erforderlich, da er nicht ortsfest, sondern an verschiedenen Stellen für jeweils einen kürzeren Zeitraum, aufgestellt und dann wieder weggefahren wird.

3.4) Sperrzeit und Ladenschlussrecht

- Wenn zubereitete Speisen und Getränke (alkoholisch und/oder nichtalkoholisch) zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, muss der Imbiss nur während der sog. „Putzstunde“ von 5.00 bis 6.00 Uhr geschlossen sein (§ 18 Gaststättengesetz – GastG- und § 7 Abs. 1 Gaststättenverordnung – GastV-), da es sich um ein Gaststättengewerbe nach § 1 Abs. 2 Gaststättengesetz – GastG- handelt. Es kann jedoch im Einzelfall oder allgemein eine verlängerte Sperrzeit gelten (§ 7 Abs. 2 Gaststättenverordnung – GastV-). Werden dagegen Speisen und Getränke nur zum Mitnehmen (ohne Verzehr an Ort und Stelle) abgegeben, handelt es sich um eine Verkaufsstelle i.S.d. § 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG), so dass die generellen Ladenschlusszeiten nach § 3 Ladenschlussgesetz – LadSchlG (i.d.R. an Sonn- und Feiertagen; montags bis samstags von 20 bis 6 Uhr) zu beachten sind.
- Bei der Möglichkeit eines Verzehrs an Ort und Stelle (unabhängig vom Erfordernis einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz – GastG-), dürfen nach § 7 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) innerhalb der Ladenschlusszeiten Zubehörlwaren (Süßigkeiten, Tabakwaren, Ansichtskarten usw.) an Gäste abgegeben und Zubehörlleistungen angeboten werden. Getränke und zubereite Speisen, die im Imbiss verabreicht werden sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren darf der Imbissbetreiber während der Ladenschlusszeiten an jedermann über die Straße abgeben.

3.5) Gaststättenrecht, Abgabe und Ausschank alkoholhaltiger Getränke im Reisegewerbe

Im Reisegewerbe dürfen an alkoholischen Getränken grundsätzlich nur Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen zur Mitnahme abgegeben werden (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, erster Halbsatz, Gewerbeordnung –GewO-).

Nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, zweiter Halbsatz, Gewerbeordnung (GewO) dürfen alkoholische Getränke im Reisegewerbe nur im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung (z.B. Messen, Märkte, Ausstellungen, Volksfeste) von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, wenn der Betreiber des Imbisswagens hierzu zusätzlich eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) der jeweils zuständigen Gemeinde besitzt. Diese gaststättenrechtliche Gestattung kommt nur in Betracht, wenn für den Betrieb des Imbisswagens ein besonderer Anlass vorliegt. Der besondere Anlass ist ein zeitlich begrenztes Ereignis von kurzfristiger Dauer.

Das Erfordernis einer Gestattung nach § 12 GastG bei Abgabe alkoholhaltiger Getränke aus besonderem Anlass entfällt nach § 3a GastV, wenn der Inhaber einer Reisegewerbekarte dies mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebs bei der zuständigen Gemeinde anzeigt und dabei

- Namen mit ladungsfähiger Anschrift,
- Ort und Zeitraum der Ausübung des Gaststättengewerbes,
- die zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke und
- die voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl, angibt.

Diese Erleichterung nach § 3a GastV gilt nur für die tatsächlichen Inhaber einer Reisegewerbekarte - nicht für Personen, die ein reisegewerbekartenfreies Gewerbe, insb. gem. § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO, betreiben. Dieser Personenkreis bedarf weiterhin einer Gestattung nach § 12 GastG.

3.6) Imbisswägen auf Märkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten

- Werden Märkte, Messen und Ausstellungen nach §§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO) durch die örtliche Gemeinde ausdrücklich durch Bescheid festgesetzt, so werden durch die Festsetzung verschiedene Vorschriften (Ladenschlussrecht, Arbeitsschutz, Reisegewerbekartenpflicht) ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt. Dies bedeutet, dass auf einer Veranstaltung nach
 - §§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO), die festgesetzt ist, für die Teilnehmer (auch Imbisswagen) keine Reisegewerbekarte erforderlich ist. Erfolgt dagegen keine Festsetzung durch die Gemeinde ist grundsätzlich eine Reisegewerbekarte erforderlich (siehe aber oben bei "Ausnahmen von der "Reisegewerbekartenpflicht"). Gleiches gilt, wenn der Veranstalter eine Reisegewerbekarte fordert.
 - Die Marktfestsetzung für Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte sowie für Volksfeste beinhaltet nach § 68a Satz 1 Halbsatz 1 Gewerbeordnung (GewO) auch die Abgabe alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen (unentgeltlich oder gegen Entgelt).
 - Bei Messen und Ausstellungen dürfen (auch alkoholische) Kostproben in kleinen Mengen zum Verzehr an Ort und Stelle (unentgeltlich oder gegen Entgelt) verabreicht werden.

- Nach § 60b Abs. 2 Halbsatz 2 Gewerbeordnung (GewO) gilt auf Volksfesten (im Gegensatz zu Märkten, Messen und Ausstellungen nach §§ 64 ff. Gewerbeordnung – GewO-) weiterhin die Reisegewerbekartenpflicht nach § 55 ff. Gewerbeordnung (GewO), unabhängig davon, ob das Volksfest nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt ist oder nicht.
- Nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b zweiter Halbsatz Gewerbeordnung (GewO) dürfen alkoholische Getränke im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung (z.B. Messen, Märkte, Ausstellungen, Volksfeste) von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Hierfür ist gesondert eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) zu beantragen (unabhängig, ob die Veranstaltung nach § 69 Gewerbeordnung – GewO festgesetzt ist oder nicht). Die Gestattung kann ersetzt werden durch eine Anzeige nach § 3a GastV, sh. oben unter Nr. 3.5.
- Die Abgabe von alkoholfreien Getränken und/oder zubereiteten Speisen auf Märkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten, Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen ist nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene beim Landratsamt Passau, Lebensmittelüberwachung, anzuzeigen, sh. Anlage zu diesem Merkblatt.

3.7) Hygiene und Sicherheit

Der Betrieb des Imbisswagens im Reisegewerbe unterliegt den lebensmittelrechtlichen Vorgaben, die im konkreten Einzelfall durch den Lebensmittelüberwachungsbeamten des Fachbereichs 452 beim Landratsamt Passau geprüft werden. Insbesondere sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Der Abstand zur Straße bzw. dem Verkehr muss in jedem Fall mindestens 5 m betragen.
- Das Verkaufsfahrzeug muss der DIN-Norm 10500/A1 (Verkaufsfahrzeuge für leicht verderbliche Lebensmittel) und der Lebensmittelhygiene-Verordnung entsprechen. Das bedeutet, dass alle Karosserieöffnungen staub- und spritzwasserdicht sein müssen. Die Lebensmittel dürfen nicht nachteilig beeinflusst werden.
- Die Decke des Imbisswagens ist geschlossen, glatt, hell und mit leicht zu reinigenden Oberflächen versehen auszuführen.
- Die Wände sind ringsherum, bis zur Höhe von 2 m, mit einem hellen, glatten Belag zu versehen, welcher eine leichte Reinigung gewährleistet.
- Der Fußboden muss wasserundurchlässig und leicht zu reinigen sein.
- Über den Grill- und Frittierstellen ist eine ausreichend große Dunstsammelhaube mit Fettfilter anzubringen. Die Abdünste der Grill- und Frittierstellen sind wirksam mechanisch abzusaugen und über das Dach senkrecht nach oben abzuleiten.
- Es muss ein **Handwaschbecken** mit fließendem Warmwasser (mit Trinkwasserqualität) vorhanden sein. Das Abwasser ist in einem geschlossenen Behältnis aufzufangen. Für die Handhygiene sind ein Seifenspender und ein Einmalhandtuchspender erforderlich.
- Vor Inbetriebnahme der Flüssiggasanlage hat der Unternehmer die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage von Sachkundigen prüfen und bescheinigen zu lassen.

Hinweise:

1. Unabhängig von den vorstehenden Anforderungen sind insbesondere die Vorschriften der Preisangaben-Verordnung (PAngV), über Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen, sowie die sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten.
2. Für alle Personen, die gewerbsmäßig mit der Zubereitung von Lebensmitteln betraut oder als Spüler tätig sind, ist eine Bescheinigung (Erstbelehrung) des Gesundheitsamtes/beauftragten Arztes nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz –IfSG– erforderlich und am Veranstaltungsort aufzubewahren. Gleichwertig einer Erstbelehrung ist ein Gesundheitszeugnis nach altem Recht (§§ 17, 18 Bundesseuchengesetz, Übergangsregelung des § 77 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz –IfSG–). Alle Mitarbeiter sind vom Arbeitgeber bei Aufnahme der Tätigkeit und sodann turnusmäßig alle zwei Jahre zu belehren, wobei diese Belehrungen zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen sind (§ 43 Abs. 4 IfSG)..
3. Im Zusammenhang mit dem vorhandenen Getränke- und Speisenangebot sind Zutaten, die allergene Reaktionen auslösen können (Allergenkennzeichnung), und die deklarationspflichtigen Zusatzstoffe gem. den gesetzlichen Vorgaben auszuweisen.

4) Allgemeine Vorschriften**4.1) Immissionsschutz- und Abfallrecht**

Imbisswagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare, schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- die im Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

4.2) Besonderheiten bei der gewerblichen Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums

Wer auf Straßen und Plätzen, die in der Regel für den Verkehr bestimmt sind, Waren verkaufen will, benötigt eine Sondernutzungserlaubnis (Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG).

Die Sondernutzungserlaubnis wird von der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde erteilt. Es muss nachgewiesen werden, dass durch den Betrieb des Verkaufswagens keine Gefahren für den Verkehr bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen. Für den Verkauf innerhalb von Ortschaften ist die jeweilige Gemeinde Ansprechpartner. Ihr obliegt die Straßenbaulast nicht nur für die gemeindeeigenen, sondern auch für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen. Eine Erlaubnis außerhalb von Ortschaften bzw. geschlossener Bebauung wird in der Regel nicht erteilt.

Die meisten Städte und Gemeinden sind recht restriktiv bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Es ist deswegen sinnvoll, den Verkaufswagen auf einem Privatgelände/Firmengelände zu betreiben (und sich vorher die Erlaubnis durch den Besitzer des Grundstücks zu holen) oder sich einer Veranstaltung anzuschließen, die bereits eine solche Erlaubnis hat.

5) Ansprechpartner

Nähere Auskünfte werden erteilt:

Erlaubniserteilung:

Landratsamt Passau

SG 41 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Domplatz 11
94032 Passau

Telefon: 0851/397-0
Fax: 0851/397-90346

E-Mail: gewerberecht@landkreis-passau.de
Internet: www.landkreis-passau.de

Erlaubnisart	Zuständiger Sachbearbeiter
Erlaubnisse nach Gaststättenrecht	Frau Schlederer (Telefon: 0851/397-322)
	Frau Krenn (Telefon: 0851/397-348)
Reisegewerbekarten	Frau Unertl (Telefon: 0851/397-347)

Zur Beachtung:

Das Landratsamt Passau ist nur für Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis haben, zuständig. Gewerbetreibende aus dem Stadtgebiet wenden sich bitte an die Mitarbeiter der Stadt Passau (Tel.: 0851/396-0).

Lebensmittelüberwachung:

Landratsamt Passau

- Lebensmittelüberwachung -
Passauer Str. 33
94081 Fürstenzell

Telefon: 0851/397-610

Hinweis: *Dieses Merkblatt soll nur eine Information geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, beide vom 29.04.2004, der zuständigen Behörde durch die Lebensmittelunternehmer zwecks Eintragung **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z.B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

Art der Meldung	<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Aktualisierung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte			
Name:			
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Vornutzung der Betriebsstätte			
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Handy:		E-Mail:	
Betriebsart / Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, z.B. Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service)			
Angaben zum Produktsortiment			
Unterschrift			
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.			
_____		_____	
Ort / Datum		Unterschrift Lebensmittelunternehmer	